

BVGer E-7150/2017 vom 4. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7150_2017

FR: TAF E-7150/2017 du 4 novembre 2019

IT: TAF E-7150/2017 del 4 novembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 aAsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das nach Erlass der angefochtenen Verfügung und nach Einreichung der Beschwerde geborene Kind B._____ wird in das vorliegende Verfahren einbezogen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen zudem in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.3

Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewählt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

E. 4.4

Gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Zwangsverheiratung genüge den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht. Hierzu führte es - unter Zitierung der jeweiligen Protokollstellen - aus, die Beschwerdeführerin habe in der BzP erklärt, sie habe Eritrea verlassen, weil sie keinen Militärdienst habe leisten wollen. Erst im Rahmen der Anhörung habe sie jedoch vorgebracht, dass ihr seitens ihrer Familie eine Zwangsheirat gedroht habe. Auf die Frage, weshalb Sie die Zwangsheirat nicht bereits an der BzP vorgebracht habe, habe sie geantwortet, sie wisse nicht mehr, ob sie diese bei der BzP als Ausreisegrund angegeben habe. Es sei ihr nach der Ankunft in der Schweiz nicht gut gegangen und sie habe Schwierigkeiten gehabt, sich zu konzentrieren. Diese Erklärung überzeuge jedoch nicht. Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Verfolgung durch die Familie würden zudem durch den Umstand erhärtet, dass ihre diesbezüglichen Angaben unsubstantiiert ausgefallen seien. Sie sei nicht in der Lage gewesen, wesentliche Elemente

dazu konkret und überzeugend darzulegen. Ihre Schilderungen der Gespräche, welche sie mit ihrer Mutter wegen der geplanten Hochzeit geführt habe, seien äusserst knapp ausgefallen. Auch zur konkreten Organisation der Hochzeit habe sie sich nur vage geäussert, indem sie hierzu lediglich erklärt habe, es seien die Dorfältesten zu Besuch gekommen, um das Hochzeitsdatum festzulegen. Ihre Ausführungen würden keine zusätzlichen persönlichen Erlebnisse und Erinnerungen enthalten und seien detailarm. Es sei ausserdem wenig plausibel, dass ihre Familie - die sie angeblich nach der Hochzeit gesucht habe - sie nie bei ihrer besten Freundin zu Hause aufgesucht habe, zumal diese Freundin ebenfalls in derselben kleinen Ortschaft wie die Beschwerdeführerin gelebt habe (vgl. act. A13/7 S. 3 f.).

E. 5.2

In der Beschwerde wurde dazu im Wesentlichen eingewandt, um zu verhindern, dass die Beschwerdeführerin in den Militärdienst eingezogen werde, sei sie zwangsverheiratet worden. Die Handlungen ihrer Mutter und ihres Onkels seien im eritreischen Kontext nachvollziehbar. Das SEM habe ihr anlässlich der BzP nicht erklärt, dass eine Zwangsheirat einen Asylgrund darstelle, weshalb ihr dieses mangelnde Wissen nicht vorgeworfen werden könne. Die BzP habe nur gerade einmal 50 Minuten gedauert. Ihre Asylgründe habe sie erst in der Anhörung detailliert vorbringen können. Diese seien detailliert und nicht widersprüchlich ausgefallen. Der geschilderte Sachverhalt sei nachvollziehbar und glaubhaft. Die diesbezüglichen Vorwürfe des SEM würden einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Es habe damit seine Abklärungs- und Begründungspflicht verletzt (vgl. Beschwerde S. 4).

E. 6.1

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die Vorinstanz zutreffend die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und ihres Kindes verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat. Dies aus den nachstehenden Gründen:

E. 6.2

Zunächst sind die vorstehenden Erwägungen des SEM zur geltend gemachten Zwangsheirat zu bestätigen. Es kann vorab auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen werden. Dabei ist hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin nicht plausibel machen konnte, warum sie ein solch gewichtiges und prägendes Ereignis wie eine Zwangsheirat nicht bereits an der BzP erwähnte, sondern dort als einzigen Ausreisegrund angab, sie habe keinen Militärdienst leisten wollen. Auch auf Nachfrage hin, ob es noch weitere Gründe gebe, weshalb sie ihren Heimatstaat verlassen habe, sprach sie nicht von einer gegen ihren Willen erfolgten Heirat (vgl. act. A4/11, S. 7). Eine überzeugende Erklärung konnte sie dazu auch auf Beschwerdeebene nicht vorbringen. Entgegen der darin enthaltenen Auffassung versteht sich von selbst, dass das Vorbringen von Ausreisegründen durch eine um Asyl nachsuchende Person nicht bedingt, dass diese Kenntnisse des Asylrechts oder, wie vorliegend geltend gemacht, Kenntnis eines allfälligen Asylgrundes hat. Es sei zudem darauf verwiesen, dass eine um Asyl nachsuchende Person unter dem Aspekt von Art. 8 Abs. 1 AsylG zur Mitwirkung und Darlegung des Sachverhaltes verpflichtet ist, worauf sie im vorinstanzlichen Verfahren auch hingewiesen wurde. Der Vorwurf, das SEM habe es unterlassen, die Beschwerdeführerin über den möglichen Asylgrund der Zwangsheirat aufzuklären, erweist sich somit als nicht stichhaltig.

E. 6.3

Im Weiteren ist festzuhalten, dass die BzP im Vergleich zur einlässlichen Anhörung in der Regel kurz ausfällt und die Asylsuchenden in diesem Rahmen lediglich summarisch zu ihren Asylgründen befragt werden. Den diesbezüglichen Aussagen kommt denn auch - wie vom SEM erwähnt (vgl. act. A13/7 S. 3) - angesichts des summarischen Charakters dieser Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit im Gegensatz zu den Aussagen bei der Anhörung nur ein beschränkter Beweiswert zu. Daher werden einfachen Unvollständigkeiten und unwesentlichen Abweichungen zu späteren Aussagen keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Widersprüche sind aber - wie vom SEM zutreffend erwogen (vgl. act. A13/7 S. 3) - dann für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen heranzuziehen, wenn anlässlich dieser Erstbefragung gemachte klare Aussagen in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von späteren Aussagen bei der Anhörung diametral abweichen. Dies gilt auch für den Fall, dass bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits zumindest ansatzweise bei der BzP erwähnt werden (vgl. dazu etwa Urteile des BVGer D-3210/2018 vom 5. Juli 2019 E. 4.4, D-3114/2018 vom 28. Juni 2019 E. 5.1, D-4320/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 5.3 m.w.H.).

E. 6.4

Die in der Beschwerde bemängelte kurze Dauer der BzP vermag demzufolge ebenfalls nicht zu begründen, weshalb die Beschwerdeführerin nicht schon im Rahmen der Kurzbefragung ein solch zentrales Ereignis wie die angeblich gegen ihren Willen und in ihrer Abwesenheit erfolgte Heirat vorbrachte. Entgegen der Auffassung in der Rechtsmittelschrift sind die Schilderungen der Beschwerdeführerin zur Zwangsheirat und den angeblichen Behelligungen durch die Familienangehörigen auch nicht als detailliert, sondern vielmehr - und wie durch das SEM zu Recht ausgeführt - als detailarm zu bezeichnen. Insbesondere war sie nicht in der Lage, die Gespräche mit ihrer Mutter zu konkretisieren. Auch fällt auf, dass sie mit Blick auf die Zwangsheirat hauptsächlich bloss von einem schlechten Gefühl, von einem schwierigen Leben und davon spricht, dass sie diese verweigert und sich mit der Mutter und dem Onkel deswegen gestritten habe (vgl. act. A11/22 S. 12 f. u. S. 15). Ihre Aussagen wirken insgesamt detailarm, unpersönlich und weitgehend emotionslos, was angesichts einer angeblich erzwungen Heirat erstaunt.

E. 6.5

Gegen die Glaubhaftigkeit spricht insbesondere aber auch ihr Vorbringen, sie habe sich noch am Tag ihrer Heirat bei ihrer besten Freundin im Dorf versteckt, wo sie sich während zwei Wochen aufgehalten habe (vgl. act. A11/22 S. 9, S. 12 f., S. 17). Es erscheint nicht realistisch, dass sich die Familie weder am Tag der geplanten Hochzeit, an der die Beschwerdeführerin nicht teilgenommen habe, noch nach der Hochzeit nicht bei der besten Freundin nach der Beschwerdeführerin erkundigt haben soll, die im selben kleinen Dorf gewohnt habe (vgl. act. A11/22 S. 4 und S. 17 f.). Es bestehen demzufolge keine konkreten und glaubhaften Hinweise dafür, dass die Mutter und der Onkel sie tatsächlich gegen ihren Willen hätten verheiraten wollen. Die in der Beschwerde pauschal erhobene Rüge, das SEM sei in Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeitsprüfung seiner Abklärungs- und Begründungspflicht nicht nachgekommen, erweist sich als unbegründet. Auf die Ausführungen in der Rechtsmittelschrift zu frauenspezifischen Fluchtgründen (vgl. Beschwerde S. 4 f.) ist infolge der nicht glaubhaft gemachten Zwangsheirat nicht einzugehen.

E. 7.1

Die von der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung geäußerte Befürchtung, sie hätte im Rahmen einer Razzia festgenommen und rekrutiert werden können, qualifizierte das SEM als asylrechtlich nicht relevant. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichts in BVGE 2015/3 erwog es im Wesentlichen, sie sei nie mit den eritreischen Behörden in Kontakt gestanden. Es reiche nicht aus, dass eine Person im dienstfähigen Alter befürchte, irgendwann ausgehoben zu werden. Es handle sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine Dienstverweigerin im Sinne erwähnter Rechtsprechung.

E. 7.2

In der Beschwerde wurde dazu eingewandt, das Bundesverwaltungsgericht gehe in seinem Entscheid D- 2311/2016 vom 17. August 2017 davon aus, dienstpflichtige Personen die vor der Volljährigkeit ausgereist seien und noch keinen Dienst geleistet hätten, drohe bei einer Rückkehr der Einzug in den Nationaldienst sowie eine mögliche Bestrafung in Form einer Inhaftierung. Die Beschwerdeführerin habe keinen Dienst leisten wollen und sei wegen der Razzien auch nicht mehr auf den Markt gegangen. Sie sei damals minderjährig gewesen.

E. 7.3

Wie vom SEM zu Recht erkannt, lassen die Angaben der Beschwerdeführerin nicht darauf schliessen, dass sie je in konkretem Kontakt zu den eritreischen Militärbehörden gestanden hat. Sie verneinte denn auch Kontakt mit den Militärbehörden gehabt oder aber ein militärisches Aufgebot erhalten zu haben (vgl. act. A4/11 S. 7, act. A11/22 S. 18 f.). Von einer Dienstverweigerung oder Desertion, welcher im eritreischen Kontext asylrechtliche Relevanz zukommen könnte, kann damit von vornherein nicht gesprochen werden (vgl. EMARK 2006 Nr. 3 sowie die Zusammenfassung der Praxis in BVGE 2015/3 E. 5.7.1). In Eritrea besteht im Weiteren zwar die Pflicht zur Ausübung des Nationaldienstes respektive einer militärischen Ausbildung grundsätzlich nach Absolvierung der 11. Klasse oder - für jene, die keine "Secondary School" besuchen - ab dem 18. Lebensjahr. Selbst Jugendliche, die die Schule noch besuchen, werden manchmal von der Verwaltung zum Dienst aufgeboten. Ab etwa 2001 fanden in Eritrea zudem landesweit Razzien (sog. Giffas) statt, bei denen Ortschaften oder Stadtteile von der Armee abgeriegelt und junge Männer und Frauen daraufhin überprüft wurden, ob sie ihrer Dienstpflicht nachkamen, ansonsten sie inhaftiert und anschliessend der Grundausbildung zugeführt wurden. Dabei kam es - und kommt es wohl immer noch - vor, dass auch Minderjährige in den Dienst eingezogen wurden respektive werden (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 5.1.3 f.). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die drohende Einziehung in den Nationaldienst jedoch - wie in der Beschwerde ebenso erkannt wird (vgl. Beschwerde S. 5) - nicht unter flüchtlingsrechtlichen Gesichtspunkten, sondern einzig unter dem Aspekt der Zulässigkeit beziehungsweise Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen. Denn eine solche erfolgt nicht aus asylrechtlich relevanten Motiven (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5.1). Die von der Beschwerdeführerin geäußerte Befürchtung, sie hätte in ihrem Heimatland im Rahmen einer Razzia von der Militärbehörde aufgegriffen und in den Militärdienst eingezogen werden können respektive sie werde bei einer Rückkehr in den Nationaldienst eingezogen, da sie als Minderjährige ausgereist sei und daher ihren Dienst noch nicht geleistet habe, kommt damit keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu.

E. 8.1

Hinsichtlich der geltend gemachten illegal erfolgten Ausreise verwies das SEM in seiner Verfügung auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgericht D-7898/2015 vom 30. Januar 2017. Es stellte sich auf den Standpunkt, es sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich eritreische Staatsangehörige aufgrund einer illegalen Ausreise mit Sanktionen ihres Heimatstaates konfrontiert sehen würden, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen würden. Andere Anknüpfungspunkte, welche die Beschwerdeführerin in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen würden, seien nicht ersichtlich.

E. 8.2

Dieser Schluss erweist sich als zutreffend. Gemäss aktueller Praxis des Gerichts kann mit Bezug auf Eritrea allein aufgrund einer illegalen Ausreise keine begründete Furcht vor asylrechtlich beachtlicher Verfolgung angenommen werden (vgl. Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 4.6-E. 5.1). Für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft im eritreischen Kontext bedarf es neben der illegalen Ausreise zusätzlicher Anknüpfungspunkte, welche die um Asyl nachsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen (vgl. a.a.O., E. 5.1).

E. 8.3

Wie bereits dargelegt, stand die Beschwerdeführerin nicht in Kontakt mit der eritreischen Militärverwaltung. Auch sonst sind keine Hinweise im Sinne zusätzlicher Anknüpfungspunkte des genannten Referenzurteils vorhanden, welche zu einer Verschärfung ihres Profils und damit zu einer flüchtlingsrechtlichen Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG führen könnten. Aus der in der Rechtsmittelschrift wiederholten indes nicht weiters konkretisierten Behauptung, ihre Geschwister seien in J. _____ verschwunden (vgl. auch act. A11/22 S. 3 und S. 18), lassen sich solche Anknüpfungspunkte, die zu einer Verschärfung des Profils der Beschwerdeführerin und dadurch zu einer asylrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten, ebenfalls nicht ableiten. Die Beschwerdeführerin erfüllt demnach die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt von Art. 54 AsylG nicht.

E. 9

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine Verfolgung respektive eine Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen oder nachzuweisen. Die Vorinstanz hat zu Recht die Voraussetzungen zur Erfüllung der originären Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 10.1

Die Beschwerdeführerin machte auf Beschwerdeebene erstmals geltend, sie sei schwanger und sie und ihr (damals) noch ungeborenes Kind seien in die Flüchtlingseigenschaft ihres in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommenen Partners respektive des Kindsvaters F. _____ einzubeziehen; das Recht auf Familienleben sei zu berücksichtigen (vgl. Beschwerde S. 10 f. und S. 13).

E. 10.2

Das SEM führte dazu in seiner Vernehmlassung gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG und Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) sowie unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_702/2011 E. 3.1 im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin und F. _____ hätten nie einen gemeinsamen Haushalt geführt und es bestehe zwischen ihnen keine finanzielle Verflochtenheit. Hinweise auf eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft bestünden nicht. Die Bedingungen für einen Einbezug der Beschwerdeführerin in die Flüchtlingseigenschaft von F. _____ seien nicht erfüllt.

E. 10.3

In der Replik wurde argumentiert, das Kind habe Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft seines Vaters. F. _____ werde sein Kind nach der Geburt zivilrechtlich anerkennen. Die entsprechenden Dokumente würden baldmöglichst nachgereicht. Ein Konkubinat könne auch ohne wirtschaftliche Komponente gegeben sein. Aufgrund der Zuteilung in unterschiedliche Kantone könne das Paar, welches in einer festen Beziehung lebe, nicht zusammenleben. Sie hätten von Gesetzes wegen die gemeinsame elterliche Sorge. Das Kind habe künftig Anspruch auf eine Vater-Kind-Beziehung. Bei einer Rückschaffung nach Eritrea könne der Vater als anerkannter Flüchtling diese Beziehung nicht leben. Auch sei der Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 44 AsylG zu berücksichtigen (vgl. Replik S. 2 f.).

E. 10.4

Zu den von der Beschwerdeführerin nach der Geburt des Kindes eingereichten Unterlagen (Fotos der Familie, eritreischer Taufschein, Auszug aus dem schweizerischen Geburtsregister, Vaterschaftsanerkennung von F. _____) hielt das SEM in einer weiteren Vernehmlassung fest, dass die Voraussetzungen für einen Einbezug im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG weiterhin nicht erfüllt seien. Die Dokumente würden keinen ausreichenden Beleg für eine gelebte, partnerschaftliche respektive elterliche Beziehung darstellen. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin und F. _____ bestrebt seien, einen gemeinsamen Haushalt zu führen, seien nicht vorhanden.

E. 10.5

Die Beschwerdeführerin wandte mittels ihrer Rechtsvertreterin demgegenüber ein, das Kind habe sowohl einen Anspruch auf Einbezug wie auch darauf, bei seinem Vater in der Schweiz und mit der Mutter zusammen zu bleiben. Selbst gemäss einer Aktennotiz der KESB würden sich Hinweise auf ein Familienleben finden, indem erklärt werde, der Vater wohne in einer Wohngemeinschaft und er und die Beschwerdeführerin pflegten eine Beziehung. Sie würden einander so viel wie möglich besuchen. Die Beschwerdeführerin habe vor, für sich und ihr Kind einen Kantonswechsel zu beantragen. Im Verlauf des weiteren Verfahrens wies sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das SEM das Gesuch um Kantonswechsel gutgeheissen habe. Die Beschwerdeführerin und F. _____ hätten ausserdem gegenüber der KESB eine Erklärung betreffend die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben.

E. 10.6

Das SEM nahm dazu in einem weiteren Schriftenwechsel Stellung, wobei es erkannte, telefonische Abklärungen hätten ergeben, dass sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Tochter weder beim Kanton I. _____ noch bei der Gemeinde K. _____ angemeldet habe. Es bestehe weiterhin keine gelebte, partnerschaftliche Beziehung. Sowohl Bestrebungen dafür, dass sie zusammen mit F. _____ einen gemeinsamen Haushalt

führen möchte als auch Belege für eine finanzielle Verflochtenheit seien nicht vorhanden. Die Erklärung über das Sorgerecht stelle eine reine Absichtserklärung dar. Die Bedingungen für einen Einbezug nach Art. 51 Abs. 1 AsylG seien weiterhin nicht erfüllt.

E. 10.7

Diesen Ausführungen hielt die Rechtsvertreterin in ihrer letzten Stellungnahme entgegen, die Beschwerdeführerin verbringe zehn bis zwölf Tage pro Monat zusammen mit ihrem Kind beim Kindsvater in I._____. Es sei eine gelebte Beziehung vorhanden. Anerkannte Flüchtlinge müssten selber eine Wohnung finden. Die Familie sei sozialhilfeabhängig, verfüge über keine Ausbildung und habe keine Arbeitsstelle. Es brauche mehr Zeit, eine Wohnung zu finden. Es sei der Familie aufgrund der Wohnverhältnisse von F._____ nicht möglich, zusammenzuleben. Dieser lebe in einer Wohngemeinschaft, wo er lediglich über ein Zimmer verfüge. Deshalb habe sich die Beschwerdeführerin noch nicht im Kanton I._____ angemeldet. F._____ werde eine Lehre absolvieren und damit weiterhin von der Sozialhilfe abhängig sein. Die Erwartungen des SEM hinsichtlich der finanziellen Verflochtenheit seien unrealistisch. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts habe das Kind Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe mindestens Anspruch auf eine vorläufige Aufnahme.

E. 11.1

Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder, die nicht selbständig die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (vgl. Art. 51 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 AsylV1, sog. Familienasyl). Art. 51 Abs. 3 AsylG statuiert - besondere Umstände vorbehalten - dieselbe Rechtsfolge für in der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen. Eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG erfolgt auch dann, wenn die Familiengemeinschaft erst in der Schweiz begründet wurde (vgl. dazu BVGE 2017 VI/4). Im zur Publikation vorgesehenen Urteil E- 5666/2016 vom 18. Januar 2019 wird unter E.4.1 präzisierend festgehalten, dass Art. 51 Abs. 1 AsylG zur Anwendung gelangt, wenn das in der Schweiz anwesende Familienmitglied nicht über den Asylstatus verfügt, sondern lediglich als Flüchtling vorläufig aufgenommen ist. In diesem Fall werden die anspruchsberechtigten Personen in die Flüchtlingseigenschaft einbezogen (vgl. E. 4.1, 2. Absatz des letztgenannten Urteils). Die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (Konkubinatspaare) sind den Ehegatten gleichgestellt (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.2 ff.; mit Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 8 E. 3.2, EMARK 1993 Nr. 24 E. 8; vgl. sodann Art. 1a Bst. e AsylV 1 [SR 142.31], wonach unter den Begriff der Familie Ehegatten und deren minderjährige Kinder fallen; den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner und die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen).

E. 11.2

Die von der Beschwerdeführerin dargelegte Beziehung zu F._____ wurde in der Schweiz begründet. F._____ verfügt über einen am (...) originär erworbenen Flüchtlingsstatus, nicht aber über Asyl in der Schweiz und ist vorläufig aufgenommen. Die Vaterschaft des in der Schweiz am (...) geborenen Kindes wurde durch F._____ am 14. November 2018 anerkannt (vgl. Beilagen zur Beschwerde und Eingabe vom 20. November 2018). Auch

wenn F. _____ demnach nicht über den Asylstatus verfügt, hätten Mutter und Kind in Anwendung von Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG grundsätzlich Anspruch darauf, in die Flüchtlingseigenschaft von F. _____ einbezogen zu werden, sofern von einer gelebten Familiengemeinschaft auszugehen ist. Dies ist nach Ansicht des Gerichts vorliegend zu bejahen. So lässt sich feststellen, dass die Beschwerdeführerin und F. _____ inzwischen mehr als zwei Jahren eine partnerschaftliche Beziehung unterhalten (vgl. das Schreiben von F. _____ als Beilage zur Beschwerde, die Aktennotiz der KESB als Beilage zur Eingabe vom 19. Dezember 2018 sowie die Beilage zur Eingabe vom 4. Februar 2019). Aus der Beziehung ist am (...) das gemeinsame Kind hervorgegangen. F. _____ hat - wie erwähnt - die Vaterschaft am 14. November 2018 anerkannt und die Eltern haben am 25. April 2019 zudem eine Erklärung zwecks Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge abgegeben (vgl. Beilage zur Eingabe vom 26. April 2019). Im Beschwerdeverfahren wurde nachvollziehbar die persönliche Situation dargelegt, die insbesondere auch die aktuellen Wohnverhältnisse betreffen. Die Beschwerdeführerin und ihre Tochter leben aktuell (noch) von F. _____ getrennt im Kanton I. _____. F. _____ bewohnt aktuell ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft im Kanton G. _____. Die Familie sieht sich regelmässig. F. _____ übernimmt Betreuungspflichten für sein Kind (vgl. dazu die Ausführungen in der Eingabe vom 19. Dezember 2018 und insbesondere jene in der Beilage zur Eingabe vom 4. Februar 2019). Gemäss Informationen, die die Rechtsvertreterin vom Migrationsamt G. _____ erhalten habe (vgl. Eingabe vom 10. Juli 2019) und an denen das Gericht keinen Anlass hat zu zweifeln, hält sich die Mutter jeweils zusammen mit dem Kind zehn bis zwölf Tage monatlich bei F. _____ in dessen Wohngemeinschaft auf, beziehungsweise lebt man die familiäre Gemeinschaft auch in der Wohnung einer Freundin. Einem Gesuch um Kantonswechsel wurde seitens des SEM am 7. Juni 2019 denn auch stattgegeben (vgl. Beilage zur Eingabe vom 13. Juni 2019). Aufgrund dieser Sachlage bestehen aus Sicht des Gerichts hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die familiäre Beziehung im Rahmen des Möglichen gelebt wurde und aktuell auch gelebt wird. Ein dauerhaftes Zusammenwohnen blieb ihnen aufgrund äusserer Umstände bisher verwehrt, ist aber mit dem Kantonswechsel nunmehr angestrebt. Das von der Vorinstanz zitierte Urteil 2C_702/2011, wonach wesentlich das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt sei, betrifft eine Bewilligungserteilung im ausländerrechtlichen Kontext gestützt auf Art. 8 EMRK, in welcher die Bindung Asylsuchender an einen bestimmten Kanton nicht erfolgt und daher die Freizügigkeit bei der Wohnsitznahme von vornherein nicht eingeschränkt ist. Trotz des noch nicht gemeinsamen Wohnsitzes der Familie geht das Gericht insgesamt von einer genügend nahen, echten und tatsächlich gelebten familiären Beziehung aus. Als wesentlich erachtet das Gericht dabei die Geburt des gemeinsamen Kindes für welches die Eltern von Beginn an und nach aussen erkennbar eine gemeinsame und wechselseitige Verantwortung übernommen haben.

E. 11.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung des Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 51 Abs. 1 und Abs. 3 AsylG vorliegend zu bejahen sind. Besondere Umstände, welche dem Einbezug entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin und ihr Kind sind daher vom SEM in die Flüchtlingseigenschaft von F. _____ einzubeziehen und (derivativ) als anzuerkennen.

E. 11.4

Die (derivative) Anerkennung der Beschwerdeführerin und ihres Kindes als Flüchtlinge führt dazu, dass sie - wie der Partner respektive der Kindsvater - wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen sind. Bei diesem Verfahrensausgang kann auf die Prüfung der in der Beschwerde vorgetragene weiteren Vollzugshindernisse (vgl. Beschwerde S. 6 ff.) verzichtet werden. Auch ist auf den subeventualiter gestellten Kassationsantrag (vgl. Ziff. 4 der Rechtsbegehren) damit nicht einzugehen.

E. 12

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist hinsichtlich der Dispositivziffern 1 (Flüchtlingseigenschaft) sowie 4 und 5 (Vollzug der Wegweisung) aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin und ihr Kind gestützt auf Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft ihres Lebenspartners respektive des Kindsvaters einzubeziehen und sie vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären der Beschwerdeführerin die (reduzierten) Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 9. Januar 2018 gutgeheissen worden ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 13.2

Praxisgemäss ist von einem Obsiegen der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln auszugehen. Ihr ist in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine reduzierte Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat als Beilage zur Beschwerde vom 18. Dezember 2017 eine Kostennote eingereicht, welche mit Replik vom 18. Februar 2018 ergänzt wurde. Darin wird ein Aufwand von insgesamt 12 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200. sowie Auslagen von pauschal Fr. 40. geltend gemacht. Der geltend gemachte Aufwand sowie die Auslagen erscheinen angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz bewegt sich zudem im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Für die nach dem 18. Februar 2018 erfolgten, zahlreichen weiteren Eingaben, wurde keine Honorarnote eingereicht. Der diesbezügliche Stundenaufwand wird daher in Anwendung von Art. 14 VGKE aufgrund der Akten auf 5 Stunden und die Auslagen auf Fr. 20.- festgesetzt. Demnach hat das SEM der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von (gerundet) Fr. 2307.- (nicht mehrwertsteuerpflichtig) auszurichten.

E. 13.3

Mit Verfügung vom 9. Januar 2018 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Verbeiständung (Art. 110a Abs. 1 AsylG) gewährt. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. dazu bereits die entsprechenden Ausführungen in der Verfügung vom 9. Januar 2018). Ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 150.- ist das amtliche Honorar für die als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzte Rechtsvertreterin zuzufolge ihres Unterliegens zu einem Drittel auf Fr. 870.- (inkl. Auslagen)

festzusetzen und geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.